



**Hauptsatzung
der Stadt Leinefelde-Worbis**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name	3
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	3
§ 3 Ortsteile	3
§ 4 Ortsteilverfassung.....	4
§ 5 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid.....	5
§ 6 Einwohnerversammlung	6
§ 7 Haushaltsführung nach dem Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen	6
§ 8 Vorsitz im Stadtrat	6
§ 9 Bürgermeister	7
§ 10 Beigeordnete	8
§ 11 Ausschüsse	8
§ 12 Ehrungen und Auszeichnungen	9
§ 13 Entschädigungen	9
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	11
§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	12

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 19.03.2018 die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem nachgesetzten Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Leinefelde-Worbis ist rot mit silbernen Zinnenflanken und zeigt einen dreifach gespaltenen Wellenpfeil.
- (2) Die Stadt Leinefelde-Worbis führt eine Flagge. Die Flagge ist in Rot mit weißen Flanken (Teilung 1:2:1) und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Leinefelde-Worbis – Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen.
- (4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt sowie der Ortsteile durch Dritte ist nur mit Genehmigung zulässig. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 3

Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Beuren
2. Birkungen
3. Breitenbach
4. Breitenholz
5. Kaltohmfeld
6. Kirchohmfeld
7. Leinefelde
8. Wintzingerode
9. Worbis

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteilverfassung

- (1) Die in § 3 genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Für diese Ortsteile werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder der einzelnen Ortsteile richtet sich nach den gültigen Bestimmungen der ThürKO.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. An die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ tritt der Begriff „Ortsteil“ und an die Stelle des Begriffes „Gemeinderatsmitglied“ tritt der Begriff „Ortsteilratsmitglied“.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (7) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils.

Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
- (8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles:
 - a. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

- b. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortsteil,
- c. Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenabzeichens der Stadt Leinefelde-Worbis.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

- 1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
- 2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
- 3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Daneben ist der Ortsteilrat zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsteil berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des Hauptausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
 - b. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen städtischen Einrichtungen im Ortsteil,
 - d. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl des für den Ortsteil zuständigen Schiedsmannes,
 - e. Bestellung des Wehrführers und des Stellvertreters,
 - f. Verwendung der Erträge durch Stiftungen.
- (9) Neben den Aufgaben nach Absatz 8 wird dem Ortsteilrat die Pflege bestehender Partnerschaften bzw. Freundschaften mit anderen Kommunen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beteiligung der Stadt bleibt hiervon unberührt. Über die Aufnahme neuer Partnerschaften entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

§ 5

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können die Bürger der Stadt Leinefelde-Worbis über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Ortsteilbürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung für den Ortsteil ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Haushaltsführung nach dem Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen

Die Stadt Leinefelde-Worbis führt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik 19. November 2008 (GVBl. S.381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558).

§ 8

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister; im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Stadt nach außen, leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:

1. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 50.000 €
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 15.000 €
und zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 7.500 €
 - c) die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten 15.000 €
und/oder bis zu
 - d) die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000 €
 - e) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 500 €
soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht. Soweit in den Fällen 2c) - 2e) ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig
 - f) die Bewilligung von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen bis 1.000 €
 - g) die Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und der Abschluss von Modernisierungsverträgen bis 75.000 €
Der Stadtanteil darf 25.000 € nicht übersteigen.
 - h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 5.000 €
 - i) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Jahresbeitrag bis zu 5.000 €
 - j) der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Laufzeit von vier Jahren und einem Jahresbetrag bis zu 12.000 €
 - k) der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt bis zu 35.000 €

Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Hauptausschuss zu berichten, wenn die Maßnahme im Einzelfall 25 % der Wertgrenze erreicht.

- (3) Alle Angelegenheiten zur Erstattung von Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, es sei denn, sie erfordern eine vertragliche Regelung mit den freien Trägern. Der Bürgermeister erteilt das Einvernehmen zu den jährlich zu erstellenden Haushaltsplänen der freien Träger.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen und Festakten, die eine repräsentative Wirkung der Stadt nach außen besitzen, die Amtskette.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese sind Ehrenbeamte der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Beigeordneten grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats gewählt.
- (4) Die Wahl eines hauptamtlichen Beigeordneten ist ab 15.000 Einwohnern zulässig. Nähere Regelungen enthält § 32 der ThürKO.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem d' Hondtschen Verfahren.

§ 12

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Leinefelde-Worbis verleiht zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Ehrenbezeichnungen (Ehrenbürgermeister, Ehrenbeigeordneter, Ehrenortsteilbürgermeister, Ehrenstadtratsmitglied, Ehrenmitglied des Ortsteilrates)
3. den Ehrenbrief
4. das Ehrenabzeichen

Die Verleihung der o.g. Ehrungen ist in der Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Leinefelde-Worbis geregelt.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 16,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden werden zwei Sitzungsgelder pro Sitzung gewährt. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern als Zuhörer in Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld von 16,- € je Fraktionssitzung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die abhängig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale von 15,- € je volle Stunde. Der Erstattungsbeitrag für Verdienstaufschlag wird auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt. Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Leinefelde-Worbis innerhalb der Stadt Leinefelde-Worbis entstehen bzw. die ihnen für Fahrten von der Hauptwohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) ersetzt. Dies gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten, wenn nicht die Institution selbst zum Kostenersatz verpflichtet ist. Die Regelungen gelten entsprechend für die Mitglieder des Stadtrates nach Absatz 2.

- (4) Die Mitglieder der Ortsteilräte und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen nach Absatz 1 und Verdienstausschlag nach Absatz 2, wenn dieser für die jeweilige Sitzung geltend gemacht wird sowie Fahrtkostenerstattung nach Absatz 3. Gleiches gilt für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an Ortsteilratssitzungen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich ist, je Wahl eine Entschädigung von 21,- € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten
- | | |
|---|---------|
| a) eine zusätzliche monatliche Entschädigung | |
| die Vorsitzenden der Ausschüsse von | 37,50 € |
| die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen von | 50 € |
| b) eine Entschädigung je Sitzung | |
| der Vorsitzende des Umlegungsausschusses von | 37,50 € |
| der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses von | 25 € |
| die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses von | 16 € |
- (7) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Stadtrat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von 10 €, die nicht auf die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet wird.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|-------------|
| die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl: | |
| bis 500 Einwohner | 200 €/Monat |
| von 501 bis 1000 Einwohner | 300 €/Monat |
| von 1001 bis 2000 Einwohner | 450 €/Monat |
| von 2001 bis 3000 Einwohner | 500 €/Monat |
| von 3001 bis 5000 Einwohner | 600 €/Monat |
| von mehr als 5000 Einwohner | 700 €/Monat |
| die ehrenamtlichen Beigeordneten | 150 €/Monat |
| die ehrenamtlichen Schiedsleute einen Pauschalbetrag | 25 €/Monat |
- (9) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Stadtrates erfolgt, vorbehaltlich Absatz 3 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis“ trägt.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis in

- Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und in
- Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis wird nach Bedarf herausgegeben und in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.leinefelde-worbis.de/Amtsblatt bekannt gemacht.

- (2) Gegen Zusendung eines frankierten A4-Umschlages kann das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leinefelde-Worbis vollendet.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen, die Satzungen oder Bestandteile von Satzungen sind sowie sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in den für jedermann zugänglichen Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis bzw. dem zuständigen Fachamt auszulegen. Auf die Ersatzbekanntmachung ist im Amtsblatt und in den amtlichen Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis und in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gemacht.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis und ortsüblich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

Birkungen: Johannesplatz

Beuren: Friedhofsvorplatz, Turmstraße

Breitenbach:	Worbiser Str. 11
Breitenholz:	Bushaltestelle, Hauptstraße
Kaltohmfeld:	Dorfanger
Kirchhohmfeld:	Heinrich-Werner-Haus, Heinrich-Werner-Str. 6
Leinefelde:	Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43
Wintzingerode:	Gaststätte „Zur Linde“, Am Mühlenberg 25
Worbis:	Kaufeck, Rossmarkt 2

- (7) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen), falls nicht durch Bundes- und Landesrecht anders geregelt, gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Leinefelde-Worbis (gegenwärtige Internetadresse: www.leinefelde-worbis.de).
- (8) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

§ 15

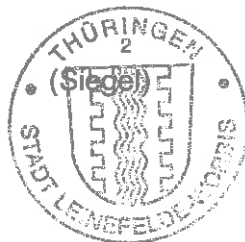
Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2008 mit der 1. Änderung vom 02.07.2012 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 03.04.2018

Stadt Leinefelde-Worbis

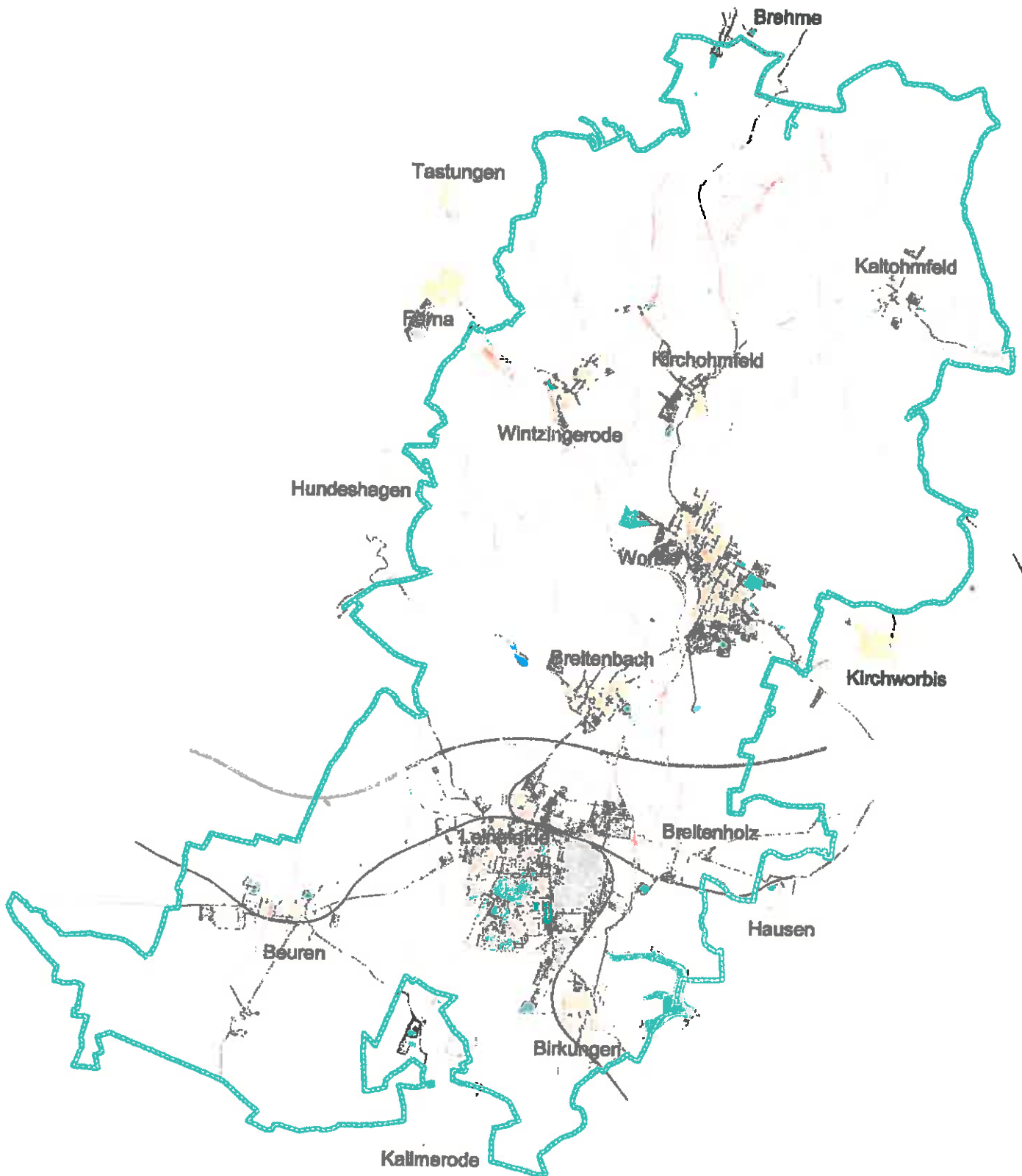

 Marko Grosa
 Bürgermeister



Anlage



Anlage zur Hauptsatzung



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 19.03.2018, Beschluss-Nr. 184/2017, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 26.03.2018, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 03.04.2018


Marko Grosa
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 9/2018 vom 05.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 05.04.2018


Marko Grosa
Bürgermeister

